

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT MOZARTEUM SALZBURG

Studienjahr 2013/2014

Ausgegeben am 23.05.2014

62. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

96. Verordnung des Rektorats zur pädagogischen Eignungsprüfung im Rahmen des Aufnahmeverfahrens für das Lehramt an Schulen an der Abteilung für Musikpädagogik Standort Innsbruck

96. Verordnung des Rektorats zur pädagogischen Eignungsprüfung im Rahmen des Aufnahmeverfahrens für das Lehramt an Schulen an der Abteilung für Musikpädagogik Standort Innsbruck

Das Rektorat hat in seiner Sitzung vom 21. Mai 2014 auf der Grundlage des § 63 Abs. 12 iVm § 63 Abs. 1 Z 5a UG 2002, die „Verordnung des Rektorats zur pädagogischen Eignungsprüfung im Rahmen des Aufnahmeverfahrens für das Lehramt an Schulen an der Abteilung für Musikpädagogik Standort Innsbruck“ für das WS 2014/15 wie folgt festgelegt.

Rektorat

Verordnung des Rektorats zur pädagogischen Eignungsprüfung im Rahmen des Aufnahmeverfahrens für das Lehramt an Schulen an der Abteilung für Musikpädagogik Standort Innsbruck

Präambel

Ergänzend zu den Curricula betreffend Lehramt an Schulen an der Abteilung für Musikpädagogik Standort Innsbruck wird gemäß § 63 Abs. 12 iVm § 63 Abs. 1 Z 5a UG 2002 die pädagogische Eignungsprüfung wie folgt geregelt.

Die Feststellung der pädagogischen Eignung erfolgt im Rahmen der Zulassungsprüfung.

§ 1. Verfahren

Die pädagogische Eignungsprüfung an der Universität Mozarteum Salzburg, Abteilung für Musikpädagogik Standort Innsbruck, für das Lehramt Musikerziehung und Instrumentalmusikerziehung ist mehrphasig und beruht auf dem „Eignungsfeststellungsverfahren für angehende Lehramtsstudenten“¹.

1. Vorlage eines handschriftlich verfassten Motivationsschreibens (maximal eine DIN A4 Seite), das die Darstellung der Eignung für das Studium aus eigener Perspektive, Erwartungen an den Lehrberuf und Studienwahlmotive umfasst. Pädagogische und musikalische Interessen, Fähigkeiten und Fertigkeiten können dabei ebenso beschrieben werden, wie Vorstellungen über das Berufsfeld der Lehrerin/des Lehrers.
2. Teilnahme an einem musikpädagogischen Assessment Verfahren, das von einer EvaluatorInnenkommission betreut wird. Die vier Teilbereiche umfassen musikpraktische Kleingruppenaufgaben zu den Inhalten „Bewegen, Hören, instrumentales sowie vokales Musizieren“. Für den Teilbereich „vokales Musizieren“, der eine Einstudierung in der Großgruppe vorsieht, ist ebenfalls eine schriftliche Vorbereitung vorzulegen.² Dieses Verfahren schließt mit einem Reflexionsgespräch mit der Kommission über die Durchführung dieser vier Aufgabenstellungen und zu berufs- und studienrelevanten Themen ab.

§ 2. Kompetenzen

Im Zuge des Assessment Verfahrens werden fachliche sowie persönlichkeitspezifische Basiskompetenzen beobachtet, die für die Aufnahme des Studiums aus musikpädagogischer Sicht unabdingbar sind. Die fachlichen Basisvoraussetzungen orientieren sich an den Zielvorgaben der Kernbereiche des österreichischen Lehrplans für höhere Schulen zu den vier Teilbereichen³. Die persönlichkeitspezifischen Basiskompetenzen und ihre Dimensionierung in Bezug auf die Auswertung beziehen sich auf Kriterien aus dem diagnostischen Instrument

¹ Riegg, Silke: Eignungsfeststellungsverfahren für angehende Lehramtsstudenten. Optimierung der Passung zwischen Anforderungsprofil und individuellen Voraussetzungen. Hamburg, 2009 (=Studien zur Schulpädagogik, Band 65)

² Detaillierte Informationen zu den Aufgabestellungen sind dem Informationsblatt für AufnahmewerberInnen auf der Homepage der Abteilung für Musikpädagogik Innsbruck zu entnehmen (http://www.moz.ac.at/muspaed-innsbruck/download/Formulare/Infoblatt_Aufnahmewerber_2014.pdf).

³ <http://www.bmukk.gv.at/medienpool/790/ahs15.pdf> [Stand 17/03/14]

„Eignungsfeststellungsverfahren für angehende Lehramtsstudierende“⁴ und gliedern sich in pädagogische, sprachliche Kompetenz, Sozial- und Selbstkompetenz.

§ 3. Beurteilung

Die Punktevergabe für die einzelnen Teilbereiche erfolgt nach einem festgesetzten mathematischen Schlüssel, der die Gewichtung der Bereiche nach Sozialform (Kleingruppenarbeit, Arbeit im Plenum) berücksichtigt. Alle Beurteilungskriterien für beobachtbares Verhalten in den Teilbereichen sind sowohl für die fachlichen als auch persönlichkeitspezifischen Voraussetzungen festgesetzt und graduell (Orientierung an der Benotung 1-5) abgestimmt. Diese Teilergebnisse werden addiert. Die pädagogische Eignung wird kriteriengeleitet durch die Prüfungskommission ermittelt und in einem Eignungsprofil „für das Studium Lehramt Musikerziehung „geeignet- unter gewissen Umständen geeignet-nicht geeignet“ festgestellt.

§ 4. In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt mit dem der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.

Rektorat

⁴ Vgl. Riegg, 2009